

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2009  
KOM(2009) 665 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT  
UND DEN RAT**

**Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden  
interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren**

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren

1. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 werden das Europäische Parlament und der Rat sich zu den bis zu diesem Datum auf der Grundlage der Verträge vorgelegten Kommissionsvorschlägen, die sich in verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens oder anderer Verfahren befinden, äußern müssen<sup>1</sup>.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat unterschiedliche Auswirkungen auf diese anhängigen Vorschläge:

- (1) Die Artikel des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die als Rechtsgrundlage(n) für **alle** auf diese Verträge gestützten Vorschläge dienen, werden **neu nummeriert**. Die Neunummerierung der Vertragsartikel erfolgt **automatisch** gemäß Artikel 5 des Vertrags von Lissabon entsprechend den Konkordanztabellen im Anhang zu diesem Vertrag.

In der Praxis müssen die Organe jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Neunummerierung in den Dokumenten anwenden, die sie nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon erstellen.

- (2) Bei einigen anhängigen Vorschlägen ändert sich das **Beschlussfassungsverfahren**. Insbesondere sieht der Vertrag von Lissabon die Ausweitung des so genannten Mitentscheidungsverfahrens, das nunmehr als „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ bezeichnet wird, auf zahlreiche neue Fälle sowie die Anwendung des neuen Zustimmungsverfahrens vor allem für den Abschluss internationaler Übereinkommen vor.

In dieser Hinsicht sind die neuen Verfahren mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anzuwenden.

- (3) Bei einer relativ begrenzten Anzahl von Vorschlägen gehen die durch den Vertrag von Lissabon bewirkten **Änderungen ihrer Rechtsgrundlage** über eine einfache Neunummerierung hinaus. Mit der Mitteilung nimmt die Kommission eine **formelle Änderung** dieser Vorschläge vor (Anlage 1).

---

<sup>1</sup> Die verwendete Terminologie berücksichtigt die im Vertrag von Lissabon verwendeten Begriffe „Gesetzgebungsverfahren“ bzw. „andere Verfahren“. In dieser Mitteilung werden ordentliche und besondere Gesetzgebungsverfahren sowie auf der Rechtsgrundlage der Verträge eingeleitete andere Verfahren behandelt. Verfahren, die Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte betreffen, sind nicht Gegenstand dieser Mitteilung.

- (4) Bei einigen Vorschlägen wurde der **Rechtsrahmen** durch den Vertrag von Lissabon tiefgreifend verändert.

Es handelt sich hierbei um Vorschläge, die die Kommission im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union unterbreitet hat, und die in Zukunft unter den neuen Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Bei diesen Vorschlägen ist es aufgrund von Art und Umfang dieser Rechtsakte nicht möglich, die gegenwärtige Rechtsgrundlage einfach durch eine neue zu ersetzen.

Diese obsolet gewordenen Vorschläge werden formell zurückgezogen und in den meisten Fällen möglichst rasch **durch neue Vorschläge ersetzt**, die dem neuen Rahmen des Vertrags von Lissabon Rechnung tragen (Anlage 2).

- (5) Bei Defizitverfahren wandelt die Kommission ihre Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV, vormals Artikel 104 Absatz 6 EGV (Anlage 3), formell in Vorschläge um.

2. Die Kommission hat ein **Verzeichnis der anhängigen Vorschläge** aufgestellt, die sie vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterbreitet hat (Anlage 4). Die Rechtsgrundlagen, die weder im EG-Vertrag noch im Vertrag von Lissabon genannt werden, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten, da sie nicht geändert wurden. In diesem Verzeichnis werden für jede Rechtsgrundlage die Auswirkungen des Inkrafttretens des genannten Vertrags aufgeführt. Die Verfahrensarten werden in Anlage 5 dargelegt.